Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt" nebst „Handels-Zeitung", sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK", der soeben erschienenen „Neuigkeits", dem Sonntagsblatt „Deutsche Dichtung" und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Handwirthschaft" vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. Ausland extra Postaufschlag; bei der internationalen Zuckerkonferenz von 1888 ihre Erklärung abgegeben. „Wenn diese Prinzipien auf den vorliegenden Fall angewendet werden, so ist ebenfalls nach der Auffassung des Herrn Olney nur ein Resultat denkbar. Das neue Tarifgesetz bestimmt im Wesentlichen, daß ein Land, welches amerikanisches Salz zollfrei hereinläßt, Salz auch zollfrei in die Vereinigten Staaten importiren mag, während umgekehrt Länder, die unser Salz mit Zoll belegen, solches nicht unverzollt hier hereinbringen können. Es verschlägt für die prinzipielle Beurtheilung der Frage nichts, ob Salz oder Zucker als Beispiel angeführt wird. Deutschland kann natürlich eine derartige Konzession beanspruchen, wenn es uns das Gleiche gewährt, aber andernfalls ist es dazu nicht berechtigt, und in der Meistbegünstigungs-Klausel ist nichts enthalten, was die Vereinigten Staaten zwingen könnte, zum Schaden anderer Nationen und zum Vortheil Deutschlands dem letzteren Privilegien zu gewähren, welche Deutschland uns nur gegen Zahlung eines bestimmten Preises zugesteht." Bekanntlich hatte die Auslegung, welche der hiesige Hafen-Kollektor der die Zuckereinfuhr betreffenden Bestimmung des neuen Tarifes gegeben hatte, für die ersten Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Einfuhr von deutschem Rübenzucker hierselbst so gut wie unmöglich gemacht. Nachdem nun jedoch durch die kürzlich erfolgte Entscheidung der Revisionsbehörde die Gesetzesauslegung des Kollektors als irrig bei Seite gesetzt worden ist, ist die Einfuhr von deutschem Zucker wieder möglich und auch bereits wieder aufgenommen worden; die seit Erlaß der Entscheidung verflossene Zeit ist jedoch noch eine zu kurze, als daß man einen größeren Umfang dieses Verkehrs schon jetzt erwarten könnte. So befinden sich letzten Kabel-Meldungen zufolge zur Zeit von Hamburg und Bremen ca. 25,000 Tons unterwegs, und notirt deutscher granulirter Zucker hier zur Zeit in besten Sorten einschließlich Zoll 3,48 Cent netto baar, während gleich gute hiesige Sorten 3,74 Cent notiren. Augenscheinlich sind die deutschen Exporteure zur Beibehaltung des hiesigen Marktes bereit, den Zucker sehr billig und selbst unter dem Kostenpreise abzugeben, nur um ihre großen Vorräthe, deren Vorhandensein auf den heimischen Marktpreis drückt, nach hier abstoßen zu können.

---

* Der „Reichsanziger" meldet nunmehr offiziell, daß der vortragende Rath in der Reichskanzlei, **Wirkl. Geh. Rath Goering** unter Verleihung des Kronenordens erster Klasse **seinem Antrage gemäß** in den **Ruhestand** versetzt worden sei. Nach dem Rücktritt des Grafen Caprivi hieß es bekanntlich, daß Geh. Rath Goering sich weigere, auf seine Versetzung in ein anderes Amt einzugehen oder in den Ruhestand zu treten, was schließlich Herr Goering selbst öffentlich in Abrede stellte. Nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs ist nunmehr die Versetzung in den Ruhestand erfolgt und der bisher nur kommissarisch in der Reichskanzlei beschäftigte Geh. Oberregierungsrath **v. Wilmowski** zum vortragenden Rath in der Reichskanzlei ernannt worden. Herr v. Wilmowski war bisher vortragender Rath im Landwirthschaftsministerium. Die Nachricht, daß er die bis zum Rücktritt des Grafen Caprivi von Exzellenz Göring innegehabte Stelle kommissarisch übernommen habe, wurde von der agrarischen Presse mit Aeußerungen großer Befriedigung aufgenommen. Auch der Wechsel in der Besetzung dieses ziemlich einflußreichen Amtes beweist, daß auf die kurze Aera der Handelsvertragspolitik jetzt die eines erhöhten Schutzes der Landwirthschaft folgen soll.

* * *

Ueber die **Staatsministerialsitzung** am Freitag schreiben die B. N. N.: Der **Kaiser** benutzte seine Anwesenheit im Reichskanzlerhause, um der für den Tag einberufenen Staatsministerialsitzung beizuwohnen und die neuen Minister so mitten in den Geschäften kennen zu lernen. Entscheidungen von größerer Tragweite waren nicht beabsichtigt und sind nicht erfolgt. Bevor der Kaiser nach mehrstündiger Anwesenheit die Sitzung verließ, richtete er, wie wir hören, an das Staatsministerium eine **Ansprache,** welche in ruhiger klarer Weise eine Darlegung der inneren Situation gab und dabei der Verhältnisse der Landwirthschaft mit besonderer Wärme gedachte.

---

* In dem Stöckerschen „Volk" wurde nach dem Abgange des Grafen Caprivi die nicht dementirte Enthüllung gemacht, der bisherige preußische Ministerpräsident **Graf Eulenburg** habe für den Fall der Ablehnung seiner Umsturzvorlage durch den Reichstag einen **Staatsstreich** vorhlagen wollen. Der Ruhm des Grafen Eulenburg nun ließ Herrn **Stöcker** selbst nicht schlafen. In seinem „Deutsch. Ev. Kirchenztg." veröffentlicht er einen Artikel, in dem die nachfolgende charakteristische Stelle sich findet:

Eine Auflösung des Reichstages, zu der man mit Entschlossenheit schreiten könnte, hätte vielleicht den verbündeten Regierungen die Majorität gebracht. Half auch dies Mittel nicht,

Berliner Tageblatt.

Nummer 12. **Berlin, Dienstag, den 8. Januar 1895.** **XXIV. Jahrgang.**

Gesetzgeberische Experimente auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes.

Wir haben schon oft den Zug unserer Zeit gegeißelt, der die Heilung sozialer Mißstände nur durch die Zwangsjacke von Strafparagraphen herbeizuführen meint, die, namentlich mit einem Tropfen reaktionären oder antisemitischen Oels gesalbt, dem Ende des neunzehnten Jahrhunderts eine ganz schmachafte Kost zu sein scheinen. Wir haben bei jeder Gelegenheit auf das Verkehrte dieses Verfahrens hingewiesen, das nur das Kind mit dem Bade ausschüttet und, ohne den Auswüchsen des geschäftlichen Lebens, deren Vorhandensein gar nicht in Abrede gestellt werden soll, ernstlich zu Leibe zu gehen, in erster Linie häufig eine ganz unberechtigte Gefährdung und Erschwerung des reellen Geschäftsbetriebes in sich schließt.

Dies scheint auch die typische Eigenschaft des neuen Gesetzentwurfs für Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu sein, dessen Text wir in der gestrigen Montagsausgabe veröffentlicht haben. Wenn wir auch, wie bereits gesagt, das Vorhandensein von Auswüchsen des geschäftlichen Lebens nicht bestreiten, wenn wir sogar einzelne Bestimmungen für ganz annehmbar erklären, so müssen wir doch, um unseren Standpunkt gleich von vornherein zu präzisiren, den Entwurf in seiner Totalität ablehnen, weil wir denselben nicht für den geeigneten Weg halten, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, und weil wir zugleich darin eine schwere Gefahr für das reelle Geschäftsleben erblicken. Wir werden versuchen, diesen unseren Standpunkt gegenüber den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingehender zu begründen.

Dem Inhalt nach sucht der Entwurf folgende Arten des unlauteren Wettbewerbes zu treffen:

a) Die Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waaren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über die Menge der Vorräthe oder den Anlaß zum Verkauf. (§ 1.) Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solche Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen. Es ist nicht nothwendig, daß die unrichtigen Angaben thatsächlicher Art wider besseres Wissen erfolgt sind; ist das der Fall, so tritt auch strafrechtliche Verfolgung ein (Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten, § 2), während sonst nur ein civilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung der richtigen Angaben eingeklagt werden kann. Daneben kann Schadenersatz nur beansprucht werden, wenn der Urheber der Angaben ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

b) Die Aufstellung und Verbreitung von Behauptungen thatsächlicher Art über ein Erwerbsgeschäft, über die Person eines Inhabers, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäftes oder seines Inhabers, welche geeignet sind, den Absatz des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Auch hier kann in jedem Falle, auch wenn die verbreiteten Thatsachen wahr sind, auf Unterlassung, ferner, wenn die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, auf Schadenersatz geklagt werden. Ist die Verbreitung wider besseres Wissen erfolgt, so tritt auch hier, aber nur auf Antrag (§ 9), eine Strafverfolgung ein. (§ 5: Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahr.)

Die Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern die Absicht, den Absatz des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei dem Mittheilenden ausgeschlossen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

c) Die mißbräuchliche Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient. Hier ist ohne Rücksicht auf Kenntniß oder Unkenntniß von dem Recht des Dritten ein Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz begründet. (§ 6.) Eine Strafverfolgung findet hier jedoch nicht statt.

d) Der Verrath oder die anderweite Verwerthung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die dem Thäter als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe. Hier tritt Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre ein, und der Thäter ist auch zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch die Verleitung zu einem solchen Verrath ist strafbar. §§ 7 und 8. In beiden Fällen tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein.

Im Einzelnen ergiebt eine kritische Prüfung hierbei folgende Bedenken:

ad a) Diese Bestimmung ist gegenüber dem unlauteren Wettbewerb ein Schlag ins Wasser, aber eine schwere Gefahr für den reellen Geschäftsverkehr. Danach könnte jeder Konkurrent jeder Zeit einen Kaufmann zwingen, die Menge seiner Vorräthe, seine Bezugsquellen, seine Preisbemessung u. s. w. nachzuweisen. Der Konkurrent könnte dem reellen Kaufmann zu diesem Zwecke jeder Zeit Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei auf den Hals hetzen, ohne daß im Falle einer unbegründeten Beschuldigung dem reellen Kaufmann irgend ein Anspruch auf Entschädigung zur Seite stände. Umgekehrt ist aber auch der hier gewährte Schutz des reellen Kaufmanns gegen die unlautere Konkurrenz, wie Schleuderausverkäufe, Scheinkonkurse u. s. w. darum völlig unzureichend, weil sich die Höhe eines Schadenersatzanspruches und der Kausalnexus (d. h. der Zusammenhang) des Schadens aus der schädigenden Handlung nur in den seltensten Fällen nachweisen lassen wird. Daß sich auch hier endlich wieder das berüchtigte Thatbestandsmoment „oder kennen mußte" findet, ist zwar nach der ganzen Richtung unserer modernen Gesetzgebereі (dieser Thatbestand findet sich z. B. auch in der Umsturzvorlage) nicht verwunderlich, wohl aber desto bedauerlicher.

ad b) Diese Bestimmung ist im Prinzip annehmbar. Sie bildet eine wirksame und nothwendige Ergänzung des § 187 des Strafgesetzbuches, welcher nur die wider besseres Wissen erfolgte Kreditgefährdung durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen unter Strafe stellt. Da sich das Moment „wider besseres Wissen" aber praktisch nicht leicht nachweisen läßt, so blieben viele Fälle einer derartigen unlauteren Konkurrenz strafrechtlich unangreifbar. Diese Lücke füllt der § 4 des Entwurfes aus. Nur scheint uns derselbe insofern zu weit verbietet, wenn dadurch der Geschäftsabsatz oder Kredit eines Anderen gefährdet wird. Die Beseitigung des Verbots für den Fall, daß der Verbreiter oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte, ist nicht getheilt. Denn der Begriff der „berechtigten Interessen" ist ein sehr streitiger und ist von der Judikatur nach den jeweiligen Zeitströmungen sehr verschieden beurtheilt worden. So ist z. B. der Presse vom Reichsgericht ein für alle Mal die Befugniß abgesprochen worden, öffentliche oder auch nur die Interessen ihres Leserkreises wahrzunehmen. Die so häufigen und so wohlthätigen Warnrufe der Presse vor Schwindelunternehmungen dürften danach nicht mehr in den Spalten der Blätter erscheinen. Außerdem würde aber das Erscheinen von Handels-Zeitungen nahezu ganz in Frage gestellt werden.

Endlich ist es auch hier ein Fehler, daß man nur einen Schadenersatzanspruch hat, der, wie bereits oben nachgewiesen, nur selten zu spezifiziren sein wird. Richtiger wäre es, in jedem Falle eine vom Ermessen des Richters abhängige Buße, bei der ein bestimmter Schaden nicht nachgewiesen zu werden braucht, wahlweise neben den Schadenersatzanspruch zu stellen. Der Entwurf giebt das Recht auf eine Buße nur für den Fall der Verurtheilung im Strafverfahren.

ad c) Diese Beschränkung des Firmenrechts halten wir für nicht geboten. Die im Handelsgesetzbuch ausgesprochenen Prinzipien der Firmenwahrheit und der Firmenverschiedenheit bilden einen genügenden Schutz der Firmeninhaber. Einen Schutz des Publikums gegen mißbräuchliche Firmenführung bietet aber auch der Entwurf nicht.

ad d) Gegen eine Bestrafung des Verraths von Geschäftsgeheimnissen wird sich im Prinzip nicht viel einwenden lassen. Doch hätten wir, um zahllose Prozesse zu vermeiden, eine bestimmtere Formulirung gewünscht. Oft wird es den Angestellten garnicht bekannt sein, was ein Geschäftsgeheimniß ist und was nicht. Wir wünschten daher einen Zusatz: Geschäftsgeheimnisse, „die ihm als solche gekennzeichnet sind".

Ziehen wir aus alledem das Facit, so kommen wir zu dem Resultat, das wir bereits zu Anfang vorweggenommen haben. Der Entwurf enthält zwar einzelne brauchbare Gedanken, die aber allerdings noch in eine ungenügende Form gekleidet sind. Die wenigen Goldkörner des Entwurfes werden indessen bei Weitem aufgewogen durch die zahlreichen Fallstricke und Klippen, mit welchen der Entwurf den reellen Geschäftsbetrieb bedroht, ohne eine wirksame Beseitigung der Auswüchse zu verbürgen. Unsere Gesetzgebungsmaschinerie arbeitet eben immer noch zu sehr nach der Doktor Eisenbartschen Kurmethode, die, um einen kranken Zahn zu beseitigen, dem Patienten den Kopf abschneidet.

---

* Die Frage der **deutschen Zuckereinfuhr** in die **Vereinigten Staaten** ist, wie unsere Leser wissen, in diesem Augenblick Gegenstand einer sehr interessanten juristischen Kontroverse, welche der Vorsitzende des Komitees des Repräsentantenhauses, Herr Wilson und der Staatssekretär Gresham angeregt haben. Dieser ist bekanntlich der Ansicht, daß die Meistbegünstigungsklausel in dem preußisch-deutschen Vertrage von 1828 die Einführung eines Zuckerdifferenzialzolles für die Exportprämien zahlenden Länder verbieten. Umgekehrt vertritt der juristische Beirath des Präsidenten der Vereinigten Staaten, der Generalanwalt Olney, die Meinung, daß einer Exportprämie des einen Landes ein Differenzialzoll von dem anderen Lande entgegengesetzt werden könnte, und daß daraus eine Aufhebung der Meistbegünstigungsklausel nicht gefolgert werden dürfe. Der genannte Herr Olney behauptet, daß die amerikanische Auslegung der Meistbegünstigungsklausel mit der der anderen Mächte, namentlich Deutschlands und Englands, durchaus übereinstimme. Demgemäß haben diese letztgenannten Mächte bei der internationalen Zuckerkonferenz von 1888 ihre Erklärung abgegeben. „Wenn diese Prinzipien auf den vorliegenden Fall angewendet werden, so ist ebenfalls nach der Auffassung des Herrn Olney nur ein Resultat denkbar. Das neue Tarifgesetz bestimmt im Wesentlichen, daß ein Land, welches amerikanisches Salz zollfrei hereinläßt, Salz auch zollfrei in die Vereinigten Staaten importiren mag, während umgekehrt Länder, die unser Salz mit Zoll belegen, solches nicht unverzollt hier hereinbringen können. Es verschlägt für die prinzipielle Beurtheilung der Frage nichts, ob Salz oder Zucker als Beispiel angeführt wird. Deutschland kann natürlich eine derartige Konzession beanspruchen, wenn es uns das Gleiche gewährt, aber andernfalls ist es dazu nicht berechtigt, und in der Meistbegünstigungs-Klausel ist nichts enthalten, was die Vereinigten Staaten zwingen könnte, zum Schaden anderer Nationen und zum Vortheil Deutschlands dem letzteren Privilegien zu gewähren, welche Deutschland uns nur gegen Zahlung eines bestimmten Preises zugesteht." Bekanntlich hatte die Auslegung, welche der hiesige Hafen-Kollektor der die Zuckereinfuhr betreffenden Bestimmung des neuen Tarifes gegeben hatte, für die ersten Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Einfuhr von deutschem Rübenzucker hierselbst so gut wie unmöglich gemacht. Nachdem nun jedoch durch die kürzlich erfolgte Entscheidung der Revisionsbehörde die Gesetzesauslegung des Kollektors als irrig bei Seite gesetzt worden ist, ist die Einfuhr von deutschem Zucker wieder möglich und auch bereits wieder aufgenommen worden; die seit Erlaß der Entscheidung verflossene Zeit ist jedoch noch eine zu kurze, als daß man einen größeren Umfang dieses Verkehrs schon jetzt erwarten könnte. So befinden sich letzten Kabel-Meldungen zufolge zur Zeit von Hamburg und Bremen ca. 25,000 Tons unterwegs, und notirt deutscher granulirter Zucker hier zur Zeit in besten Sorten einschließlich Zoll 3,48 Cent netto baar, während gleich gute hiesige Sorten 3,74 Cent notiren. Augenscheinlich sind die deutschen Exporteure zur Beibehaltung des hiesigen Marktes bereit, den Zucker sehr billig und selbst unter dem Kostenpreise abzugeben, nur um ihre großen Vorräthe, deren Vorhandensein auf den heimischen Marktpreis drückt, nach hier abstoßen zu können.

---

* Der „Reichsanziger" meldet nunmehr offiziell, daß der vortragende Rath in der Reichskanzlei, **Wirkl. Geh. Rath Goering** unter Verleihung des Kronenordens erster Klasse **seinem Antrage gemäß** in den **Ruhestand** versetzt worden sei. Nach dem Rücktritt des Grafen Caprivi hieß es bekanntlich, daß Geh. Rath Goering sich weigere, auf seine Versetzung in ein anderes Amt einzugehen oder in den Ruhestand zu treten, was schließlich Herr Goering selbst öffentlich in Abrede stellte. Nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs ist nunmehr die Versetzung in den Ruhestand erfolgt und der bisher nur kommissarisch in der Reichskanzlei beschäftigte Geh. Oberregierungsrath **v. Wilmowski** zum vortragenden Rath in der Reichskanzlei ernannt worden. Herr v. Wilmowski war bisher vortragender Rath im Landwirthschaftsministerium. Die Nachricht, daß er die bis zum Rücktritt des Grafen Caprivi von Exzellenz Göring innegehabte Stelle kommissarisch übernommen habe, wurde von der agrarischen Presse mit Aeußerungen großer Befriedigung aufgenommen. Auch der Wechsel in der Besetzung dieses ziemlich einflußreichen Amtes beweist, daß auf die kurze Aera der Handelsvertragspolitik jetzt die eines erhöhten Schutzes der Landwirthschaft folgen soll.

* * *

Ueber die **Staatsministerialsitzung** am Freitag schreiben die B. N. N.: Der **Kaiser** benutzte seine Anwesenheit im Reichskanzlerhause, um der für den Tag einberufenen Staatsministerialsitzung beizuwohnen und die neuen Minister so mitten in den Geschäften kennen zu lernen. Entscheidungen von größerer Tragweite waren nicht beabsichtigt und sind nicht erfolgt. Bevor der Kaiser nach mehrstündiger Anwesenheit die Sitzung verließ, richtete er, wie wir hören, an das Staatsministerium eine **Ansprache,** welche in ruhiger klarer Weise eine Darlegung der inneren Situation gab und dabei der Verhältnisse der Landwirthschaft mit besonderer Wärme gedachte.

---

* In dem Stöckerschen „Volk" wurde nach dem Abgange des Grafen Caprivi die nicht dementirte Enthüllung gemacht, der bisherige preußische Ministerpräsident **Graf Eulenburg** habe für den Fall der Ablehnung seiner Umsturzvorlage durch den Reichstag einen **Staatsstreich** vorhlagen wollen. Der Ruhm des Grafen Eulenburg nun ließ Herrn **Stöcker** selbst nicht schlafen. In seinem „Deutsch. Ev. Kirchenztg." veröffentlicht er einen Artikel, in dem die nachfolgende charakteristische Stelle sich findet:

Eine Auflösung des Reichstages, zu der man mit Entschlossenheit schreiten könnte, hätte vielleicht den verbündeten Regierungen die Majorität gebracht. Half auch dies Mittel nicht,